

S a t z u n g
der Stadt Marienberg
über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz, der mit einer Ablösesumme belegt ist
vom 30. August 1993

in der Fassung vom 1. Oktober 2001

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Fälligkeit, Einzahlung, Quittungsleistung
- § 5 Inkrafttreten

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 und auf Grund der Sächsischen Bauordnung § 49 vom 17. Juli 1992 hat die Stadtverordnetenversammlung Marienberg in ihrer Sitzung am 30. August 1993 die Satzung der Stadt Marienberg über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz, der mit einer Ablösesumme belegt ist, beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für Bauherren von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen, bei deren Vorhaben ein Zugangsverkehr oder Abgangsverkehr zu erwarten ist und die Herstellung der geforderten Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr sind alle Bauherren, die im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze auf geeignetem Grundstück nicht nachweisen können.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird als einmalige Ablösesumme erhoben.
- (2)
 1. Sie errechnet sich aus 60 v. H. des Durchschnittswertes der Herstellungskosten von Parkeinrichtungen eines Stellplatzes.
 2. Gebühr beträgt danach je gefordertem Stellplatz 3.067,75 €

§ 4 Fälligkeit, Einzahlung, Quittungsleistung

- (1) Die Gebühr wird fällig nach Erteilung der Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde.
- (2) Je nach Anzahl der Stellplätze kann die Zahlung auch in Raten je nach Vereinbarung geschehen.
- (3) Die Einzahlung der Gebühren wird durch die Stadtkasse bestätigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienberg, 30.08.1993

gez. Wittig
Bürgermeister